

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlagsort: Tagesblatt Niesha.
Grosshain Nr. 22.

Verlagsort: Tagesblatt Niesha.
Grosshain Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Grosshain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Niesha, sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 68.

Freitag, 22. März 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Riesner Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Kräger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabentages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 zum breite Grundstift-Zeile (7 Silben) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; getrauben- und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. feste Lasten. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag veräußert, durch Abgabe eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Rückzahlungs- und Erfüllungsort: Niesha. Verzeichnisdie Unterhaltungsbeilage „Grählert an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Niesha. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Schmal, Niesha; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Niesha.

1. Nachstehende Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts wird mit dem Hinzufügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß angeführte Freier der B-Klasse zuzugewählt sind.

2. Auf Grund dieser Verordnung erhält § 4 der Bekanntmachung über einseitliche Höchstpreise für Rind-, Kalbfleisch und Wurst vom 12. Dezember 1917/29. Januar 1918 folgende Fassung:

Als Höchstpreise werden festgesetzt:

	Preisstufe A	Für 1 kg in Preisstufe B	Preisstufe C
a) Rindfleisch mit eingewachsenen Knochen oder Knochenbeilage	4,70 M.	4,20 M.	4,— M.
b) Kalbfleisch mit eingewachsenen Knochen oder Knochenbeilage	3,70 M.	3,50 M.	3,30 M.
c) Hackfleisch	5,20 M.	5,00 M.	4,80 M.
d) Blutwurst, Leberwurst und Brühwurst	4,40 M.	4,10 M.	3,80 M.
e) Rettwurst	5,— M.	4,80 M.	4,60 M.

Sobald die Kommunalverbände keine niedrigeren Preise bestimmen, was sie beim Vorliegen der Voraussetzung nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sind, gelten die vorstehenden Preise als Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes.

Dresden, den 19. März 1918. 2030 a II B III
Ministerium des Innern. 1196

Verordnung über die Preise von Schlachtrindern.

Vom 15. März 1918.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachttiere vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) wird in Abweichung vom § 7 Abs. 1 Nr. 2 derselben Verordnung folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Bis auf weiteres darf beim Verkauf von Schlachtrindern durch den Viehhalter der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht bei ausgewachsenen oder vollfleischigen Ochsen und Kühen über 7 Jahre, Bullen über 5 Jahre und angeführten Ochsen, Kühen, Bullen und Färsen (Klasse B) 80 M. nicht übersteigen. Die bisherige Preisabstufung nach Lebendgewicht kommt in Wegfall.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am 18. März 1918 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1918.
Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

Höchstpreise für Gänsefüße.

Da trotz wiederholt ausgesprochener Warnung für Gänsefüße und Gänsefüße in letzter Zeit Preise gefordert und gezahlt worden sind, die in gar keinem Verhältnis stehen zu den Höchstpreisen für lebende und geschlachtete ausgewachsene Gänse, wird bestimmt, daß beim Verkauf von Gänsefüßen durch den Händler für das Stück im Alter bis zu 2 Tagen ein Preis von 3 M.

„ „ „ 2 „	4 „
„ „ „ 3 „	5 „
„ „ „ 4 „	6 „
„ „ „ 5 „	7 „
„ „ „ 6 „	8 „
„ „ „ 7 „	9 „
„ „ „ 8 „	10 „
„ „ „ 9 „	11 „
„ „ „ 10 „	12 „
„ „ „ 11 „	13 „
„ „ „ 12 „	14 „
„ „ „ 13 „	15 „
„ „ „ 14 „	16 „
„ „ „ 15 „	17 „
„ „ „ 16 „	18 „
„ „ „ 17 „	19 „
„ „ „ 18 „	20 „
„ „ „ 19 „	21 „
„ „ „ 20 „	22 „
„ „ „ 21 „	23 „
„ „ „ 22 „	24 „
„ „ „ 23 „	25 „
„ „ „ 24 „	26 „
„ „ „ 25 „	27 „
„ „ „ 26 „	28 „
„ „ „ 27 „	29 „
„ „ „ 28 „	30 „
„ „ „ 29 „	31 „
„ „ „ 30 „	32 „
„ „ „ 31 „	33 „
„ „ „ 32 „	34 „
„ „ „ 33 „	35 „
„ „ „ 34 „	36 „
„ „ „ 35 „	37 „
„ „ „ 36 „	38 „
„ „ „ 37 „	39 „
„ „ „ 38 „	40 „
„ „ „ 39 „	41 „
„ „ „ 40 „	42 „
„ „ „ 41 „	43 „
„ „ „ 42 „	44 „
„ „ „ 43 „	45 „
„ „ „ 44 „	46 „
„ „ „ 45 „	47 „
„ „ „ 46 „	48 „
„ „ „ 47 „	49 „
„ „ „ 48 „	50 „
„ „ „ 49 „	51 „
„ „ „ 50 „	52 „
„ „ „ 51 „	53 „
„ „ „ 52 „	54 „
„ „ „ 53 „	55 „
„ „ „ 54 „	56 „
„ „ „ 55 „	57 „
„ „ „ 56 „	58 „
„ „ „ 57 „	59 „
„ „ „ 58 „	60 „
„ „ „ 59 „	61 „
„ „ „ 60 „	62 „
„ „ „ 61 „	63 „
„ „ „ 62 „	64 „
„ „ „ 63 „	65 „
„ „ „ 64 „	66 „
„ „ „ 65 „	67 „
„ „ „ 66 „	68 „
„ „ „ 67 „	69 „
„ „ „ 68 „	70 „
„ „ „ 69 „	71 „
„ „ „ 70 „	72 „
„ „ „ 71 „	73 „
„ „ „ 72 „	74 „
„ „ „ 73 „	75 „
„ „ „ 74 „	76 „
„ „ „ 75 „	77 „
„ „ „ 76 „	78 „
„ „ „ 77 „	79 „
„ „ „ 78 „	80 „
„ „ „ 79 „	81 „
„ „ „ 80 „	82 „
„ „ „ 81 „	83 „
„ „ „ 82 „	84 „
„ „ „ 83 „	85 „
„ „ „ 84 „	86 „
„ „ „ 85 „	87 „
„ „ „ 86 „	88 „
„ „ „ 87 „	89 „
„ „ „ 88 „	90 „
„ „ „ 89 „	91 „
„ „ „ 90 „	92 „
„ „ „ 91 „	93 „
„ „ „ 92 „	94 „
„ „ „ 93 „	95 „
„ „ „ 94 „	96 „
„ „ „ 95 „	97 „
„ „ „ 96 „	98 „
„ „ „ 97 „	99 „
„ „ „ 98 „	100 „

nicht überschritten werden darf. Die Preise gelten ab Still der Händler. Beim Weiterverkauf darf insgesamt ein Zuschlag von 1 M. einschließlich der Beförderungskosten nicht überschritten werden. Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes.
Dresden, den 18. März 1918. 1985 II B III
Ministerium des Innern. 1195

Bezirksarbeitsnachweis.

1. Zur Regelung der Arbeitsvermittlung im Bezirke der Amtshauptmannschaft Grosshain einschließlich der Städte Grosshain und Niesha wird am 1. April 1918 ein Bezirksarbeitsnachweis errichtet, der mit einer Hilfsdienstmeldestelle für den vaterländischen Hilfsdienst verbunden ist.

2. Dieser Bezirksarbeitsnachweis ist eine öffentliche gemeinnützige Einrichtung auf paritätischer Grundlage. Er bezweckt einen Ausgleich zwischen Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage innerhalb des Bezirkes herbeizuführen und tritt, soweit dies nicht möglich ist, zum Zwecke der Arbeitsvermittlung mit Arbeitsnachweisen außerhalb des Bezirkes in Verbindung.

Arbeitsgeber und Arbeitnehmer aller Berufsarten, die Arbeit begehren oder anbieten, sollen sich seiner Hilfe bedienen.
Durch die Benutzung des Bezirksarbeitsnachweises entfallen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer keine Kosten; es wird also eine Vergütung der Auslagen usw. nicht gefordert.

3. Die Leitung des Bezirksarbeitsnachweises geschieht bei der königlichen Amtshauptmannschaft und zwar durch eine selbständige Abteilung dieser Behörde, in der ein Geschäftsführer angestellt ist.

4. Diese Abteilung befindet sich in Grosshain, Herrmannstraße Nr. 22. Außer in der Stadt Grosshain sind in Niesha und Radeburg, und zwar zunächst in den betreffenden Rathhäusern Nebenstellen des Bezirksarbeitsnachweises errichtet, die wegen eines Ausgleiches von Angebot und Nachfrage an Arbeit mit dem Bezirksarbeitsnachweis in Verbindung treten.

Den Nebenstellen liegt zunächst die örtliche Vermittlungstätigkeit ob.
Grosshain, am 21. März 1918.
83 a Bez. A. Die königliche Amtshauptmannschaft.

Verkehr mit Kartoffeln betr.

Auf Grund neuerer Anordnung der Reichskartoffelstelle wird hiermit für den Bezirk des Kommunalverbands Grosshain einschließlich der rev. Städte Grosshain und Niesha folgendes bestimmt:

1. Jegliche Verladung von Kartoffeln, gleichgültig, ob Zweife, Fabrik-, Futter- oder Saatkartoffeln und gleichgültig, ob der Versand in ganzen Wagenladungen oder im Stückgutverkehr stattfindet, darf nur auf Grund eines vom Kommunalverband abgestempelten Frachtbrieves erfolgen.

2. Die nach Ziffer 16 der Bekanntmachung des Kommunalverbands vom 15. September 1917 — 75 b II — den Gemeindebehörden eingeräumte Befugnis zur Abkempfung der Frachtbrieve bei Ausfuhr von Kartoffeln aus dem Bezirke des Kommunalverbands Grosshain findet damit ihre Erledigung.

3. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Vorurteile, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gebühren oder nicht.
Grosshain, am 20. März 1918.
153 o II. Der Kommunalverband.

Butter betr.

Auf die Zeit vom 25. März 1918 ab darf bis auf weiteres auf die jeweils gültigen Wochenabschnitte der Speisekartoffeln 62%, Gramm Butter abgegeben werden.

Die des Zuschusses bedürftigen Sammelstellen haben bei Anmeldung des Butterbedarfs (Formular B 7) hierauf Rücksicht zu nehmen.

Die Milchviehhalter dürfen auf den Kopf der von ihnen zu befähigenden Personen 100 Gramm verwenden, alle übrige Butter ist von ihnen an die zuständige örtliche Butter-sammelstelle abzuliefern.

Zuwiderhandlungen werden nach Punkt 2 der Bekanntmachung vom 1. November 1917 bestraft.

Grosshain, am 21. März 1918.
87 o IV. Der Kommunalverband.

Eier betr.

In Anbetracht des gegenwärtigen Bestandes an frischen Eiern wird unter Vorbehalt späterer Kürzung hiermit bestimmt, daß in der Woche vom 25.—31. März 1918 auf den Kopf je ein Ei gegen Marken abgegeben werden darf.

Grosshain, am 21. März 1918.
360 d IV. Der Kommunalverband.

Nachtragsbekanntmachung.

Die Reichs-Bekleidungsstelle hat die Frist für die Einreichung von Vermögensverhältnissen bei der Bezirksstelle für das 1. Vierteljahr 1918 bis zum 30. April 1918 verlängert. Die Vermögensverhältnisse für das 1. Vierteljahr 1918 verlieren ihre Gültigkeit, wenn sie bis zum 30. April 1918 bei der Bezirksstelle nicht eingegangen sind.

Grosshain, am 19. März 1918.
59 o K. Der Kommunalverband.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Eisenwerk Strchla, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Strchla, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.
Niesha, den 20. März 1918.
Königliches Amtsgericht.

Verkauf von Feintalg.

Durch Herrn Fleischermeister Karl Reichelt, Gaußstr. 49, gelangt Montag, den 25. März 1918, vormittags 8 Uhr bis nachm. 4 Uhr, wiederum ein Posten Feintalg zum Preise von 2 M. 30 Pf. für das Pfund zum Verkauf. Feintalg erhalten diesmal nur diejenigen, die ihre Lebensmittelkarten in der „Elbterrasse“ abholen.

Jede brotkartenberechtigten Person erhält 50 Gramm Feintalg. Die Brotausweisarte ist vorzulegen. Kleingeld und Papier sind mitzubringen.
Der Rat der Stadt Niesha, am 22. März 1918. Gkm.

Stadtbücherei.

über 5500 Bände, jeden Montag, ausschließlich schulfreier Tage, abends von 7—9 Uhr geöffnet. Eingang: Haupttr. des Anabachgebüdes Goethestr. Leihgebühr für den Band 1 Woche 3 Pf., 2 Woch. 5 Pf., 3 Woch. 8 Pf., 4 Woch. 10 Pf.
Die Verwaltung der Stadtbücherei. A. W. Lohmann.

Markenausgabe in Gröbba.

Sonnabend, den 23. März 1918, nachmittags 6—7 Uhr werden in Gröbba außer den Brot- und Mehlsorten auf die nächsten 4 Wochen auch die Zwirnarten auf das Jahr 1918 ausgegeben. Jede Person mit Ausnahme der Militärpersonen erhält eine Zwirnarte. Die Zwirnarte enthält vier Zwirnmarken, eine für jedes Vierteljahr, sowie vier Abchnitte zur Anmeldung zur Kundenliste. Die Zwirnarte hat nur Gültigkeit im Bezirke des Kommunalverbands Grosshain und ist nur Sperrkarte gegen Heberverbruch. Die Verbraucher haben sich unter Abgabe des entsprechenden Abchnittes bei einem zum Handel mit Zwirn berechtigten Kleinhandler in eine Kundenliste einzutragen zu lassen. Die Anmeldung zur Kundenliste muß bis spätestens 25. März erfolgt sein. Die Kleinhandler haben die abgeschlossenen Kundenlisten nebst den eingetragenen Markenausgaben spätestens am 27. März, mittags 1 Uhr im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 10, abzuliefern. Die auf jede Karte zu verarbeitende Menge wird vom Kommunalverband noch bekanntgegeben.
Gröbba, Elbe, am 21. März 1918. Der Gemeindevorstand.

Unterstützungen zur Beschaffung von Hausbrandholz in Gröbba.

Der königlichen Amtshauptmannschaft sind von der königlichen Kreisshauptmannschaft Dresden zur Unterstützung der minderbemittelten Bevölkerung zwecks Beschaffung der Hausbrandholz Mittel überwiesen worden. Als minderbemittelte Personen sind alle selbständigen Haushaltungsvorstände anzusehen, die im Jahre 1917 ein Einkommen von nicht über 2000 M. verkienert und eine Wohnung bis zu einem Mietwert von 200 M. inne gehabt haben.

Dieserigen Haushaltungsvorstände, die auf diese Unterstützung Anspruch erheben wollen, werden aufgefordert, sich Sonnabend, den 23. oder Montag, den 25. März, vormittags 8—1 Uhr im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 12 zu melden. Dabei ist der Staatssteuerzettel von 1917 und eine Bescheinigung des Hauswirts über den zu zahlenden Mietzins vorzulegen. Spätere Meldungen können nicht berücksichtigt werden.
Gröbba, Elbe, am 22. März 1918. Der Gemeindevorstand.

Belieferung der Landeskartoffelkarte C in Gröbba.

Denjenigen Personen, die von dem Rechte des centnerweisen Bezuges von Kartoffeln auf die Landeskartoffelkarte C Gebrauch machen wollen, dies jedoch mangels der nötigen Bescheinigungen zu Kartoffelerzeugern nicht ausführen können, will der Kommunalverband Kartoffeln vermitteln. Diese Personen werden, soweit sie sich nicht bereits schriftlich an den Kommunalverband gewendet haben, aufgefordert, sich spätestens morgen, Sonnabend, den 23. März, vormittags 8—1 Uhr im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 6 unter Vorlegung der Landeskartoffelkarte zu melden.
Gröbba, Elbe, am 22. März 1918. Der Gemeindevorstand.

Minderbemittelte Haushaltungsvorstände (Einkommen bis zu 2000 Mark laut Steuerzettel 1917) können zur Beschaffung von Hausbrandholz seitens der Kgl. Amtshauptmannschaft monatliche Beihilfen erhalten. Der Mietwert der innehabenden Wohnung darf 200 Mark nicht übersteigen. Anmeldungen sind unter Vorlegung des Steuerzettels bis spätestens den 25. dieses Monats im Gemeindeamt zu bewirken.
Weißa, am 22. März 1918. Der Gemeindevorstand.

Brotarten und Mehlsorten sowie Zwirnarten

werden Sonnabend, den 23. März 1918, nachmittags von 5—7 Uhr durch die Ver-
trauensmänner ausgegeben.

Die Anmeldungen der Zwirnarten in die Kundenliste hat sofort zu erfolgen.
Weißa, den 21. März 1918. Der Gemeindevorstand.